

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Hameln betreibt die in § 1 der Friedhofssatzung genannten Friedhöfe als eine öffentliche Einrichtung. Für deren Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Bestattungen

(1) Die Gebühr für eine Bestattung oder Beisetzung beträgt bei:

a) Erdbestattung	680,00 €
b) Erdbestattung mit Vorbereitung für den Einbau eines Gewölbes	910,00 €
c) Urnenbeisetzung	100,00 €
d) Kindern bis zu 5 Jahren	300,00 €
e) Totgeburt	170,00 €

Für die Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
Öffnen, Schließen und Mattenausschmückung des Grabes, Benutzung des Bestattungswagens, Transport und Abräumen der Kränze, Herstellen des Grabhügels.

Die Gebühren für die jeweiligen Grabstellen werden gesondert erhoben (siehe § 3).

(2) Für zusätzliche Leistungen betragen die Gebühren:

a) Benutzung der Kapelle je angefangene 25 Minuten	275,00 €
b) Benutzung des Abschiedsraumes je angefangener Stunde	70,00 €
c) Benutzung der Leichenhalle	120,00 €
d) Benutzung des Waschraums	150,00 €
e) Stellen von Trägern (je Träger/Aufsichtsperson)	65,00 €

(3) Für Aus- und Umbettungen betragen die Gebühren:

a) Ausbettung einer Urne	135,00 €
b) Wiederbeisetzung einer Urne	100,00 €
c) Ausbettung eines Sarges	870,00 €
d) Wiederbeisetzung eines Sarges (nach einer Erdausbettung ohne Sargstellung)	680,00 €

§ 3
Grabstellen

(1) Für die Bereitstellung oder spätere Nutzung von Grabstellen werden folgende Gebühren erhoben:**a) Erdgrabstätten für 25 Jahre Ruhezeit**

Reihengrabstätte	2.135,00 €
Rasenreihengrabstätte	2.950,00 €
Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - 20 Jahre Ruhezeit)	400,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A	2.225,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A im Grabfeld N VII	4.995,00 €
Wahlgrabstätte in Lage B	2.675,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte	3.365,00 €

b) Urnengrabstätten für 20 Jahre Ruhezeit

Reihengrabstätte	1.180,00 €
Rasenreihengrabstätte	1.265,00 €
Doppel-Rasenreihengrabstätte	1.400,00 €
anonyme Rasenreihengrabstätte	1.210,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A	1.325,00 €
Wahlgrabstätte in Lage A im Grabfeld N VII	4.085,00 €
Wahlgrabstätte in Lage B	1.500,00 €
Gemeinschaftsgrabstätte	1.445,00 €
Urnenbaumgrabstätte	2.425,00 €
Grabstätte am Bestattungsbaum Ahorn, Buche	1.825,00 €
Grabstätte am Bestattungsbaum Eiche	1.935,00 €

(2) Die Kosten für die Verlängerung der Nutzungszeit betragen pro Jahr bei einer Erdbestattung 1/25 und bei einer Urnenbeisetzung 1/20 der vollen Gebühr.

Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte erforderlich wird, weil die Ruhezeit die vorhandene Nutzungszeit übersteigt, wird bei der Berechnung jedes angefangene Jahr der Überschreitung als volles Jahr zugrunde gelegt.

(3) Die Gebühren für die jeweiligen Pflege- und Unterhaltungskosten sind bei den Grabarten Rasenreihengrabstätte (Erde und Urne), anonyme Rasenreihengrabstätte, Gemeinschaftsgrabstätte (Erde und Urne), Urnenbaumgrabstätte und Grabstätte am Bestattungsbaum enthalten.

§ 4 Grabmalgebühren

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung von Grabmalanträgen und sonstigen baulichen Anlagen beträgt für			
a)	liegende Grabmale		145,00 €
b)	stehende Grabmale einschl. Findlinge und sonstige Grabmale		220,00 €
c)	Grabeinfassungen		
	für Einzelgräber	Urne	145,00 €
		Erde	190,00 €
	für mehrstellige Gräber	Erde	220,00 €
d)	für Grababdeckungen		
	für Einzelgräber	Urne	145,00 €
		Erde	220,00 €
	für mehrstellige Gräber	Erde	295,00 €

Für die jeweilige Gebühr werden folgende Leistungen erbracht:
Zustimmung - Abnahme des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments - Abräumen, Abtransport und Deponierung des Grabmals, der Einfassung und des Fundaments.

(2) Überprüfung der Standsicherheit stehender Grabmale pro Jahr	3,00 €
Die Gebühr wird für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus erhoben.	

§ 5 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden wie folgt erhoben:

a)	Urnenversand mit der Post	80,00 €
b)	Zulassungskarte für gewerblich Tätige	80,00 €
	Zulassung für 5 Jahre	
c)	Bearbeitung eines Antrags auf Aus- oder Umbettung eines Sarges oder einer Urne	50,00 €
d)	Bearbeitung eines Antrags auf vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte	50,00 €

§ 6 sonstige Gebühren

Als sonstige Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Rasenpflege für eine Grabstätte, die im Vorerwerb erworben wurde. Die Gebühr fällt je Grabstelle und je angefangenem Jahr bis zur ersten Beisetzung an. Die Gebühr wird jährlich fällig.	
	- Urnengrabstätte	20,00 €
	- Erdgrabstätte je Stelle	50,00 €
b)	Rasenpflege von eingeebneten Grabstätten. Die Gebühr fällt je Grabstelle und je angefangenem Jahr ab dem auf das Datum der Antragstellung folgenden Jahres bis zum Ende der Ruhezeit an. Die Gebühr wird in einer Gesamtsumme fällig.	
	- Urnengrabstätte	20,00 €
	- Erdgrabstätte je Stelle	50,00 €

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
1. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
 2. wer die Bestattung/Beisetzung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenerhebung

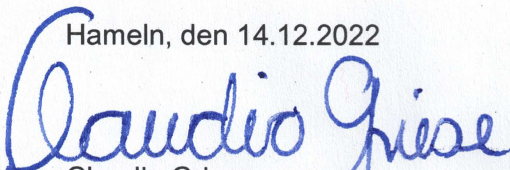
- (1) Die Gebührensschuld entsteht
1. bei Grabnutzungsgebühren (§ 3) bereits bei Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung,
 2. bei Grabmalgebühren mit der Zustimmung,
 3. bei sonstigen Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof,
 4. bei Verwaltungsgebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern für einzelne in dieser Satzung aufgeführte Leistungen Umsatzsteuer anfällt, wird sie zu der jeweils oben aufgeführten Gebühr aufgeschlagen und im Bescheid separat ausgewiesen.
- (4) Vor der Erbringung der Leistung kann eine Abschlagszahlung auf die Verwaltungsgebühr erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Hameln (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.2019 außer Kraft.

Hameln, den 14.12.2022


Claudio Griese
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister